

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 9. April 1962	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
15.3.62	Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“	167
29.3.62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung).....	169
19.3.62	Brandschutzanordnung Nr. 7. — Brandschutzmaßnahmen in Wäldern —.....	171
24.3.62	Anordnung über das Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte ..	175
	Berichtigungen	177
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	177

Verordnung
über die Stiftung des Ehrentitels
„Kollektiv der sozialistischen Arbeit“.

Vom 15. März 1962

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

In Anerkennung und Würdigung hoher Produktionserfolge sowie der Erfüllung besonderer Verpflichtungen, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben, wird der

Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Die bisher verliehenen Ehrentitel „Brigade der sozialistischen Arbeit“ und „Gemeinschaft der sozialistischen Arbeit“ bleiben als staatliche Auszeichnung erhalten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung

über die Verleihung des Ehrentitels
„Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

§ 1

Der Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann an solche Kollektive verliehen werden, die hohe Produktionserfolge erzielten, mit anderen Kollektiven den sozialistischen Wettbewerb über einen längeren Zeitraum führten und Verpflichtungen eingingen, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben; diese Verpflichtungen allseitig erfüllten, sich zu sozialistischen Kollektiven entwickelten und in der Arbeit und im Leben vorbildlich sind. Sie müssen beispielgebend sein bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der komplexen Anwendung der Neuerermethoden und eine planmäßige Entwicklung des Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn in ihrem Kollektiv nachweisen.

(2) Bei der Durchführung dieser Verpflichtungen ist der innerbetriebliche sozialistische Wettbewerb auf die Lösung der im Betrieb vorhandenen volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben zu richten, der Plan allseitig zu erfüllen bzw. überzuerfüllen, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen, der Anteil am Plan Neue Technik zu erfüllen und durch eigene Vorschläge zu erweitern; sind alle unproduktiven Zeiten weitestgehend zu beseitigen, Neuerermethoden komplex anzuwenden, die Selbstkosten zu senken und die höchstmögliche Quali-